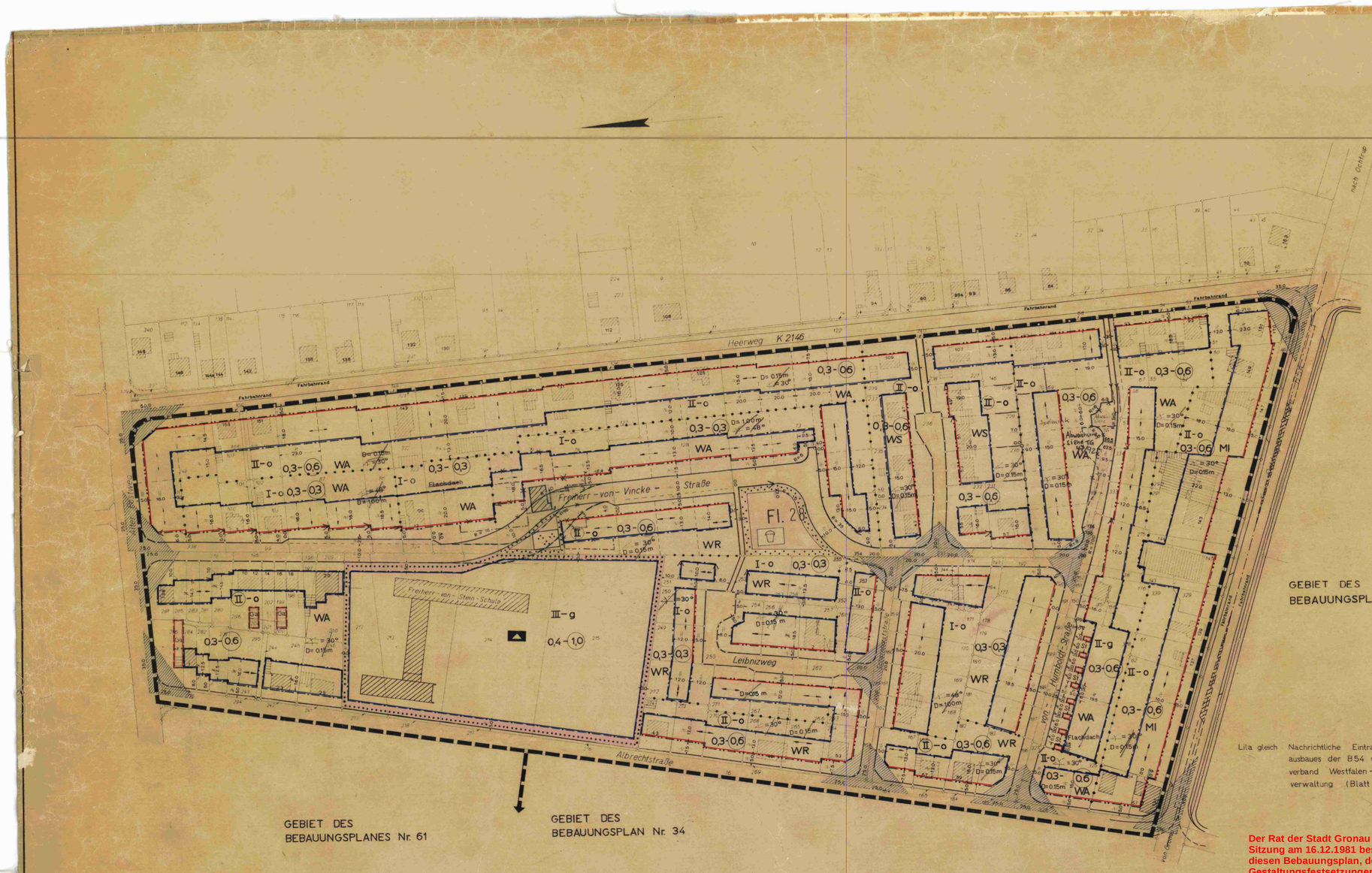

Lila gleich Nachrichtliche Eintragung des Straßenausbaues der B54 vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Straßenverwaltung (Blatt 9)

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 16.12.1981 beschlossen, für diesen Bebauungsplan, dessen Gestaltungsfestsetzungen die formellen Anforderungen nicht erfüllen, kein Genehmigungsverfahren einzuleiten. Mithin sind die Gestaltungsfestsetzungen nichtig.

ERLÄUTERUNGEN

GRENZEN und LINIEN
- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Mauer, Zaun, Hecke und Grenzmal
- Plangebietsgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs 4 BauNVO)
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche

GEBÄUDEBESTAND – SIGNATUREN
- Wohngebäude mit Haus-Nr. und Durchfahrt
- Wirtschaftsgebäude
- Offene Gebäudeteile
- Ruine
- Denkmal
- Tankstelle
- Hinweistafel
- Kilometerstein
- Nadelbaum
- Laubbaum

GEOMETRISCHE ZEICHEN usw
- 68 Flurstücksnummer
- Höhenangabe über NN
- Parallelzeichen
- Geradheitszeichen
- Verlängerung
- rechtwinklig

ENTWÄSSERUNG
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Mischwasserkanal
- Kanalrevisionsschacht

BAUFLÄCHEN
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet
- Ga Flächen für Garagen
- St Flächen für Stellplätze

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
- Kirche
- Schule
- Kindergarten

SONSTIGE FLÄCHEN
- Bahnanlagen
- Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiet
- Öffentliche Parkanlage
- Öffentliche Parkfläche
- Spielplatz

BAUWEISE und NUTZUNGSMASSE
- III Geschoßzahl = (Höchstgrenze)
- (II) Geschoßzahl = (zwingend)
- 0,4 GRZ Grundflächenzahl
- (0,7) GFZ Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Hauptfirstrichtung
- Dachneigung
- SDG Satteldach mit Giebel
- SDW Satteldach mit Walm
- S Sockelhöhe über Straßenkrone
- D Drempelhöhe

* Die Grenzen der eingetragenen Wasserschutzzone gelten nicht als Festsetzung, sondern auf Grund der durgeführten Untersuchungen des Wasserbeschaffungsamtes Dr. Schneider, Bielefeld z. Zt. nur zur Vorsch ag

Straßenecken sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 100m über Fahrbahnoberkante freizuhalten

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Gronau, den 11.5.1972
Dipl.-Ing. Schmitz ÖbI. best. Vermessungsingenieur

Dieser Plan mit ~~den Bestandteilen Teil 1 - Teil 2 - Teil 3 und~~ der Begründung hat nach erfolgter Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom **2.2.** 1966 gemäß § 2 (6) des BbauG in der Zeit vom **22.2.** 1972 bis einschließlich **24.3.** 1972 öffentlich ausgelegen

Die Auslegung wurde ab **10.2.** 1972 ortsüblich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), **18.4.** 1972
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Techn. Beigeordneter

Dieser Plan ~~mit den Bestandteilen Teil 1 - Teil 2 - Teil 3~~ ist gemäß § 11 des BbauG mit Verfügung vom 19 Az.: genehmigt worden.

Münster (Westf.), den 19
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Dieser Plan mit ~~den Bestandteilen Teil 1 - Teil 2 - Teil 3 und~~ der Begründung ist gemäß § 2 (1) des BbauG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 2. Mai 1966 aufgestellt worden.

Gronau (Westf.), den 18. Februar 1972
Der Stadtdirektor

~~Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 - Teil 2 - Teil 3~~ ist nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 10 des BbauG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 4. Mai 1972 ~~Satzung beschlossen worden.~~

Gronau (Westf.), den 19. Juni 1972
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Techn. Beigeordneter

Dieser genehmigte Plan ~~mit den Bestandteilen Teil 1 - Teil 2 - Teil 3~~ wird gemäß § 12 des BBauG in Verbindung mit § 18 (3) der Hauptsatzung öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 19 ortsüblich bekanntgemacht.

Dieser Plan ist mit Wirkung vom 19 rechtsverbindlich geworden.

Gronau (Westf.), den 19
Der Stadtdirektor:

Zu diesem Plan gehören als Bestandteil:
Teil 1 (Zeichnung)
Teil 2 ~~(Text)~~
Teil 3 (Höhenplan)

Entwurf: Stadt GRONAU (Westf.) Planungsamt

Entwurfsbearbeitung: Stadt GRONAU (Westf.) Planungsamt

Gemarkung Gronau (Westf.) Flur 28
Maßstab 1 : 1000 3. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 43

Ermächtigungsgrundlagen:

1.) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (SGV 2020)

2.) §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. Seite 341)

3.) § 103 der Landesbauordnung (Bau O NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S.96) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführung VO des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV NW S 433 und § 9 (2) des Bundesbaugesetzes.

4.) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237) und der Berichtigung vom 20.12.1968 (BGBl. I. S. 11)